



Beauftragung Dritter mit der Vornahme abgeleiteter Zuteilungen von Nummern; Klarstellung der Rechtslage und weiteres Vorgehen

Mitteilung Nr. 90/2026, Bundesnetzagentur Amtsblatt 11/2026 vom 17.06.2026 (mit redaktionellen Anpassungen)

Der Bundesnetzagentur ist im Zuge von Verwaltungsverfahren bekannt geworden, dass Anbieter von Telekommunikationsdiensten die geltenden Regelungen zur Vornahme von abgeleiteten Zuteilungen von Nummern nach § 4 Abs. 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) teilweise fehlerhaft auslegen. Infolge der fehlerhaften Auslegung ist es bei mehrstufigen Wiederverkäufer-Konstellationen zu unzulässigen abgeleiteten Zuteilungen insbesondere von Ortsnetzzurufnummern und Rufnummern für Mobile Dienste an Endkunden gekommen.

A)

Daher stellt die Bundesnetzagentur im Folgenden die Rechtslage klar:

Allein der originäre Zuteilungsnehmer darf Dritte mit der Vornahme abgeleiteter Zuteilungen beauftragen. Vom originären Zuteilungsnehmer beauftragte Dritte dürfen keine weiteren Dritte mit der Vornahme abgeleiteter Zuteilungen beauftragen.

Hintergrund:

1. Rechtsnormen

In § 4 Abs. 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) ist die Zuteilung von Nummern wie folgt geregelt:

„Die Zuteilung von Nummern erfolgt

1. direkt durch die Bundesnetzagentur zur eigenen Verwendung (direkte Zuteilung),
2. originär durch die Bundesnetzagentur an einen Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder einen Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Verwendung für rechtsgeschäftlich abgeleitete Zuteilungen (originäre Zuteilung),
3. abgeleitet durch einen originären Zuteilungsnehmer zur Verwendung durch den abgeleiteten Zuteilungsnehmer (rechtsgeschäftlich abgeleitete Zuteilung); für die abgeleitete Zuteilung kann der originäre Zuteilungsnehmer Dritte beauftragen, oder

4. im Ausnahmefall durch Allgemeinzuteilung der Bundesnetzagentur (allgemeine Zuteilung).“

Das in den Nummern 2 und 3 beschriebene zweistufige Zuteilungsverfahren kommt nach den geltenden Nummernplänen insbesondere bei Ortsnetznummern, Nationalen Teilnehmerrufnummern, Rufnummern für Mobile Dienste und Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI) zur Anwendung.

Die Nummernpläne zu den einzelnen Nummernarten enthalten konkrete Regelungen für die Vornahme abgeleiteter Zuteilungen:

Für die Rufnummern für Mobile Dienste wird in Abschnitt 4.2.3 der Verfügung 11/2011, „Nummernplan Mobile Dienste“, das Recht des originären Zuteilungsnehmers, abgeleitete Zuteilungen vorzunehmen, wie folgt beschrieben:

„Mit der Zuteilung erwirbt der originäre Zuteilungsnehmer folgende Rechte:

a) Vornahme abgeleiteter Zuteilungen.

(...)

Das Recht zur Vornahme abgeleiteter Zuteilungen umfasst nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 TNV auch die Möglichkeit, Dritte vertraglich mit der Vornahme der abgeleiteten Zuteilung zu beauftragen. Je nach Vertragsgestaltung können die abgeleiteten Zuteilungsnehmer vertraglich Kunden des originären Zuteilungsnehmers oder des Dritten sein. Auch bei der Einbindung von Dritten muss weiterhin die Portierungskennung des originären Zuteilungsnehmers verwendet werden.“

Eine ähnliche Regelung findet sich in Abschnitt 4.2.4 der Verfügung 16/2016, „Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer“, für die IMSIs:

„Im Falle einer originären Zuteilung erwirbt der Zuteilungsnehmer das Recht, abgeleitete Zuteilungen vorzunehmen.

Das Recht zur Vornahme abgeleiteter Zuteilungen umfasst nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 TNV auch die Möglichkeit, Dritte vertraglich mit der Vornahme der abgeleiteten Zuteilung zu beauftragen. Je nach Vertragsgestaltung können die abgeleiteten Zuteilungsnehmer vertraglich Kunden des originären Zuteilungsnehmers oder des Dritten sein.“

Bei Nationalen Teilnehmerrufnummern (Verfügung 51/2004, „Regeln für die Zuteilung von Nationalen Teilnehmerrufnummern“) wird in Abschnitt 5 c) ausgeführt:

„(...) Die Zuteilung von Rufnummern eines originären Zuteilungsnehmers durch einen Dritten, der auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit dem originären Zuteilungsnehmer Zugänge zum öffentlichen Telefonnetz anbietet, ist zulässig.“

Die Regelungen bei Ortsnetzzufnummern sind besonders detailliert.

In Abschnitt 4.2.3 der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzufnummern“ wird festgelegt, welche Rechte ein originärer Zuteilungsnehmer von Ortsnetzzufnummern mit einer originären Zuteilung erwirbt. Gemäß 4.2.3 b) der Verfügung 25/2006 erwirbt der originäre Zuteilungsnehmer das Recht, abgeleitete Zuteilungen vorzunehmen.

Weiterhin heißt es in Abschnitt 4.2.3:

„(...) Das Recht zur Vornahme abgeleiteter Zuteilungen umfasst auch die Möglichkeit, einen Dritten vertraglich mit der Vornahme zu beauftragen. Je nach Vertragsgestaltung können die abgeleiteten Zuteilungsnehmer Kunden des originären Zuteilungsnehmers oder des Dritten sein. Auch bei der Einbindung eines Dritten bleibt gegenüber der Bundesnetzagentur in jeder Hinsicht der originäre Zuteilungsnehmer verantwortlich und es muss weiterhin die Portierungskennung des originären Zuteilungsnehmers verwendet werden.

(...)

Der Handel mit RNB [Rufnummernblöcken], d. h. eine rechtsgeschäftliche Weitergabe oder Übertragung von originären Zuteilungen ist unzulässig. (...)

In Abschnitt 4.3.1 der Verfügung 25/2006 wird die abgeleitete Zuteilung von Ortsnetzzurufnummern demgemäß wie folgt geregelt:

„Eine abgeleitete Zuteilung erfolgt im Rahmen des Abschlusses eines Vertrages zwischen einem originären Zuteilungsnehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten und einem Teilnehmer über die Bereitstellung eines NZ [Netzzugangs].“

2. Wortlaut

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 TNV sowie den oben zitierten Vorschriften aus den einzelnen Nummernplänen erwirbt der originäre Zuteilungsnehmer das Recht, abgeleitete Zuteilungen von Nummern vorzunehmen. Dabei darf der originäre Zuteilungsnehmer einen oder auch verschiedene Dritte mit der Vornahme abgeleiteter Zuteilungen beauftragen.

Eine (Ketten-)Beauftragung weiterer Dritter durch einen von dem originären Zuteilungsnehmer beauftragten Dritten ist von diesem Recht zur Beauftragung nicht gedeckt. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 TNV [sowie Abschnitt 4.2.3 b) der Verfügung 25/2006 und Abschnitt 5 c) der Verfügung 51/2004] ist nur von einem vom originären Zuteilungsnehmer beauftragten Dritten die Rede, der an Stelle des originären Zuteilungsnehmers das Recht zur abgeleiteten Zuteilung ausüben darf.

Der Umstand, dass in den o. g. regulatorischen Vorgaben die Plural-Form „Dritten“ verwendet wird, widerspricht dem nicht. Die Plural-Form stellt lediglich klar, dass der originäre Zuteilungsnehmer parallel Verträge mit mehreren Dritten abschließen kann, die jeweils von ihm beauftragt werden.

3. Verstoß gegen regulatorische Vorgaben

Eine Ketten-Beauftragung widerspricht dem Sinn und Zweck der Regelungen, wonach der originäre Zuteilungsnehmer auch bei der Einbindung eines Dritten regulatorisch in jeder Hinsicht verantwortlich bleibt (s. Abschnitt 4.2.3 der Verfügung 25/2005) und dass eine Weitergabe der originären Zuteilung unzulässig ist (§ 4 Abs. 5 Satz 1 TNV).

Würde die Ketten-Beauftragung zugelassen, könnte zum einen der originäre Zuteilungsnehmer erforderlichenfalls nicht bzw. nur noch unter erschwerten Bedingungen regulatorisch zur Verantwortung gezogen werden. Denn regelmäßig hat der originäre Zuteilungsnehmer kein eigenes Vertragsverhältnis mit den weiteren Unternehmen in der Beauftragungskette. Damit hätte er auch keine Möglichkeit, unmittelbar und kurzfristig auf diese Unternehmen einzuwirken, um etwaige regulatorische Verstöße abzustellen bzw. abstellen zu lassen.

Je länger die Zuteilungskette wäre, desto mühsamer wäre die notwendige Aufklärung des Sachverhalts und desto weniger wäre es möglich, den originären Zuteilungsnehmer wirksam zur Verantwortung zu ziehen.

Zum anderen würde durch die Bildung von Beauftragungsketten das Verbot der Weitergabe der originären Zuteilung gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 TNV ausgehöhlt. Denn, wenn der beauftragte Dritter seinerseits einen weiteren Dritten mit der Vornahme einer abgeleiteten Zuteilung beauftragen dürfte, und dieser wiederum einen Dritten, würde das Recht zur Vornahme einer abgeleiteten Zuteilung und damit insoweit die originäre Zuteilung faktisch weitergegeben.

Die genannten Vorgaben, die gewährleisten sollen, dass der originäre Zuteilungsnehmer uneingeschränkt regulatorisch verantwortlich bleibt und dass die Rechte aus einer Zuteilung, z. B. das Recht zur Vornahme von abgeleiteten Zuteilungen bei einer originären Zuteilung von Ortsnetzzurufnummern, nur von dem berechtigten Zuteilungsnehmer ausgeübt werden, würden mithin ausgehöhlt und sinnentleert, würde eine Ketten-Beauftragung zugelassen.

Dieser Befund wird schließlich durch die Regelung in § 4 Abs. 9 TNV untermauert:

„Sowohl direkte, originäre und allgemeine Zuteilungsnehmer als auch vom originären Zuteilungsnehmer Beauftragte sind für die Nutzung einer Nummer entsprechend der Festlegungen im Nummernplan verantwortlich.“

Die TNV erkennt damit – neben den Zuteilungsnehmern – nur die „vom originären Zuteilungsnehmer Beauftragten“ an, die für die Einhaltung der Festlegungen zur Nummernnutzung in den Nummernplänen verantwortlich gemacht werden müssten. Andere Dritte werden nicht berücksichtigt, weil sie in diesem Zusammenhang nicht tätig sein dürfen und daher nicht zu berücksichtigen sind.

4. Fazit

Der Wortlaut „kann der originäre Zuteilungsnehmer Dritte beauftragen“ sowie „einem originären Zuteilungsnehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten“ spricht – wie dargelegt – ausdrücklich von einer Bevollmächtigung des Dritten durch den originären Zuteilungsnehmer. Der Dritte, der eine abgeleitete Zuteilung vornehmen darf, darf daher nur derjenige sein, der dieses Recht aus einem Auftragsverhältnis mit dem originären Zuteilungsnehmer selbst ableiten kann. Mehrstufige Vertragsstrukturen, die eine Ketten-Beauftragung zur Folge haben, sind damit unzulässig.

B)

Die Bundesnetzagentur erwartet, dass Anbieter, bei denen es im Zusammenhang mit mehrstufigen Wiederverkäufer-Konstellationen zu unzulässigen abgeleiteten Zuteilungen gekommen ist, den rechtswidrigen Zustand ohne individuelle Aufforderung unverzüglich bereinigen. Sie weist darauf hin, dass es andernfalls zu einer (gebührenpflichtigen) Anordnung zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes kommen kann und dass solche Anordnungen nach § 6 Nr. 1 TNV ein Grund sein können, die Neuzuteilung von Nummern abzulehnen.

120b 3811-2